

Zum Management von Zudringlichkeit

Grenzanalytische Befunde zum Hausbesuch in Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen

Markus Steffen, Martina Koch

Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

Einleitung

Der Hausbesuch begleitet die ganze Geschichte und die Gegenwart des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) in der Schweiz.¹ Bereits bei der Etablierung des KES auf bundesrechtlicher Ebene im frühen 20. Jahrhundert spielte der Hausbesuch eine wichtige Rolle (Ramsauer, 2000, 126 ff.). Befunde zur historischen Entwicklung (Bühler et al., 2022) und zur aktuellen Praxis (Steffen et al., 2023) sprechen für eine ununterbrochene Traditionslinie. Von Anfang an handelte es sich beim Hausbesuch um ein multifunktionales und ambivalentes Setting: Einerseits dient(e) er hoheitlichen Inspektionsinteressen und dem zwangsförmigen Eingriff, mitunter in Haushalte aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen (Bühler et al., 2021). Andererseits ist der Hausbesuch seit jeher eine Gelegenheit für die Kontaktaufnahme zwischen staatlichen Unterstützungssystemen und ihren Adressat:innen einerseits und die Erbringung lebensweltnaher Hilfe andererseits. In der Thematisierung dieser Zweiseitigkeit schlugen sich Problemkonjunkturen nieder. So war der Hausbesuch in der Nachkriegszeit zwar weiterhin verbreitet, zugleich wurde er im Kontext einer reformorientierten Paternalismuskritik aber als problematisches Kontrollinstrument zunehmend hinterfragt (Bühler et al., 2021, 2022). Blickt man auf den aktuellen Kinderschutzdiskurs, so erscheint der Fokus fast schon entgegengesetzt. Nicht ohne Gegenrede wird hier der Hausbesuch zuweilen als ein sträflich vernachlässigtes Instrument einer effektiven Kontrolle von «Risikofamilien» in Stellung gebracht (Steffen et al., 2023).

Unbestritten ist indes, dass sich das fachliche Vorgehen beim Hausbesuch folgenreich zwischen den Relevanzen einer kontrollierenden Informationsermitt-

¹ Wir bedanken uns bei Fabienne Rotzetter und den Herausgebenden für die Kommentare zum Manuskript.

lung und einer hilfeorientierten Kontaktgestaltung bewegt (Steffen et al., 2023). Dazu trägt wesentlich bei, dass Hausbesuche durch öffentliche Akteur:innen in Spannung mit vielfältigen Normen der Privatheit stehen. Im Beitrag erörtern wir deshalb die Frage, welche Interaktionsstrategien Abklärende im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)² heute anwenden, um einen Zugang zur Privatheit der Betroffenen zu finden. Diese Frage beleuchten wir anhand von Befunden aus einem Forschungsprojekt³, in dem Hausbesuche in Abklärungen zwischen 1960 und 1980 sowie in der Gegenwart analysiert wurden. Für die Gegenwart wurden drei Regionen in der Deutschschweiz untersucht, die sich in der Organisation des KES-Bereichs erheblich unterscheiden. Das Datenmaterial zur Gegenwart besteht aus 29 Transkripten leitfadengestützter Interviews mit Fachpersonen, 42 Falldossiers und vier Protokollen von teilnehmenden Beobachtungen. Die Materialien wurden mithilfe der *Grounded Theory* ausgewertet (für Details: Koch et al., 2020; Steffen et al., 2023).⁴

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Zunächst entwerfen wir eine theoretische Skizze zum Thema Privatheit. Dabei verorten wir den KES am Übergang zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und fassen die Abklärungsarbeit der öffentlichen Akteur:innen als eine Form der Grenzbearbeitung zwischen diesen beiden Sphären auf. Darauf aufbauend erörtern wir schliesslich, wie die Abklärenden das Phänomen der «Zudringlichkeit» in der Interaktion mit Betroffenen bearbeiten.

Grenzbearbeitung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit

Im Allgemeinen sind wir es gewohnt, unsere eigene Privatheit zu schützen und die anderer Menschen zu achten. Die moderne Welt ist geprägt von räumlichen, rechtlichen und kommunikativen Schliessungen, die Privatheit hervorbringen, indem sie einzelne Bereiche unseres Lebens dem Zugriff der Öffentlichkeit entziehen (Wohlrab-Sahr, 2011, 33). Diese Schliessungen lassen sich als Grenzen verstehen, die grundsätzlich zu achten sind, die aber auch überschritten werden können – in einer Welt sozialer Interdependenz können wir in der Vereinzelung kaum überleben. Interaktionsregeln bestimmen jedoch, wie wir diese Grenzen überschreiten können, ohne dass die Grenzüberschreitung vom Gegenüber als Verletzung ihrer Pri-

2 Mit der Abkürzung KES ist hier ausschliesslich der zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz gemeint, der sich von einem öffentlich-rechtlichen sowie einem spezialisierten und freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutz abgrenzen lässt (Häfeli, 2021, 117, 411).

3 Dabei handelt es sich um das vom SNF geförderte Projekt «The home as a site of state intervention. Social work home visits in child and adult protection in Northwestern Switzerland (since 1960)» (Nr. 177393).

4 Zur rechtlich-organisationalen Einbettung und fallkonstitutiven Bedeutung von Hausbesuchen in Geschichte und Gegenwart: Bühler et al., 2021, 2022; Koch, 2023; Koch & Steffen, 2023; Steffen et al. 2023; Steffen & Koch, 2023.

vatsphäre und damit als zudringlich empfunden wird. Eingängig hierfür ist das Beispiel der Haustür, die eine Grenze zwischen einem Für-sich-Sein im Drinnen und einem Nicht-für-sich-Sein im Draussen markiert (Simmel, 2009, 60). In der Schweiz gilt z. B., dass eine Überschreitung der Türschwelle durch Aussenstehende aus dem Drinnen initiiert wird und man sich als Aussenstehende:r nicht selbst einladen sollte. Neben derart materialisierten Grenzen spielen auch nicht materialisierte Grenzen eine wichtige Rolle. So bändigen Tabus das Spektrum unserer Kommunikation – bestimmte schambesetzte Themen dürfen nicht ohne Weiteres angesprochen werden – und besondere Interaktionsregeln bestimmen, wie wir uns auf heikle Gesprächsfelder wagen können, ohne distanzlos zu werden (Wohlrab-Sahr, 2011, 39f.). Immer wieder gibt es dabei auch «Zwischenfälle» (Goffman, 2019, 192), sie sind im Umgang mit Privatheit aber normal: Die Unberechenbarkeit sozialer Interaktion bringt es mit sich, dass wir jederzeit in «Fettnäpfchen» treten können. Besonders gross ist diese Gefahr, wenn wir uns in Räumen bewegen, deren Regeln uns unvertraut sind. Dies weist schon auf die Tatsache hin, dass Privatheitsgrenzen grundsätzlich kontingent sind. Während bereits die Differenzierung einer öffentlichen und einer privaten Sphäre eine moderne Entwicklung darstellt, unterliegen die damit verbundenen Praktiken Transformationen und können zwischen verschiedenen Orten (Regionen, Milieus etc.) variieren (Wohlrab-Sahr, 2011).

Der KES lässt sich als ein Interventionsfeld verstehen, das auf eine Weise zwischen Privatheit und Öffentlichkeit situiert ist, die erhebliche Folgen für das Agieren der KES-Mitarbeiter:innen hat (Parton, 2014, 162). Im Kern geht es darum, mittels öffentlicher Instanzen so auf den Alltag von Bürger:innen einzuwirken, dass das Wohl schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener sichergestellt ist. Dieser Alltag spielt sich in den üblicherweise vom KES fokussierten Bereichen grösstenteils in der Privatsphäre ab. Der KES gehört damit zu den Instanzen, denen es darum geht, «das Funktionieren des privaten Raumes» (Alberth et al., 2010, 489) gemäss den dafür etablierten und allgemein akzeptierten Normen zu garantieren. Dass die Privatsphäre durch den KES tangiert wird, ist an und für sich aber noch nicht der eigentlich spezifische Punkt, intervenieren doch auch viele andere soziale Dienstleistungen (Erziehungsberatung, ambulante Pflege etc.) in die Privatheit. Entscheidend ist, dass der KES in einer hoheitlichen Funktion agiert und unter Umständen auch dann handelt, wenn Betroffene seine Einmischung ablehnen (Rosch, 2018, 30). Der KES mischt sich dadurch regelmässig in Zwangsinteraktionen in die Privatheit ein. Mithin lässt sich ihm eine Art strukturelle Zudringlichkeit attestieren. Wie stark das Mandat ist, mit dem der KES bei seinem Handeln ausgestattet ist, wird buchstäblich an der Haustür deutlich: Die Überschreitung der kulturell so bedeutsamen und sogar verfassungsrechtlich geschützten Türschwelle eines Haushalts (Art. 13 Abs. 1 BV) kann im KES angeordnet werden (Rosch, 2012, 175). Allerdings lässt sich an vielen Prinzipien, die der Arbeit des KES zugrunde liegen (Subsidiarität, Verhältnismässigkeit etc.), ablesen, dass sich die Gesetzgebung diese Zudringlichkeit nicht einfach macht. Diese Prinzipien zielen

darauf, den Bruch der Privatheit und die Bedrohung der für unser aller Selbstbild wichtigen «Territorien des Selbst» (Goffman, 2014, 54 ff.; vgl. Gallati, 2012a) zu limitieren. Der KES soll *nur* intervenieren, wenn die private Sorge um das Kind dessen Wohl respektive die private Selbstsorge das eigene Wohl des Betroffenen nicht sicherstellt (Fassbind, 2018, 108 ff.). Indes: Bereits zur Beurteilung der Frage, ob in einer Lebenssituation diese Eingriffsschwelle über- oder unterschritten ist, müssen sich Abklärende in die Privatheit einmischen. Gerade die grundrechtlich wichtige feine Abstufung von Eingriffen macht ein differenziertes Wissen zur jeweiligen Privatheit notwendig, wobei wiederum auch die Abklärung verhältnismässig sein muss (Peter et al., 2018, 149).

Im Folgenden verstehen wir die Abklärungsarbeit als eine Form der Grenzbearbeitung, die sich interaktionslogisch als Zudringlichkeit manifestiert. Abklärende agieren insofern zudringlich, als sie materialisierte sowie nicht materialisierte Privatheitsgrenzen überschreiten und dabei nicht auf eine Einwilligung des Gegenübers angewiesen sind. Sie suchen den Zugang zu Wohnungen, ohne dass dies von den Bewohner:innen initiiert worden wäre. Dies- und jenseits des Hausbesuchs befragen sie die jeweilige Privatheit kritisch, schliesslich geht es mit dem «gefährdet erscheinenden Wohl» eines Kindes oder Erwachsenen immer um die Funktionalität einer Privatheit (Koch & Steffen, 2023; Steffen & Koch, 2023; Steffen et al., 2023). Die einseitige Thematisierung von Tabuthemen durch die Abklärenden – zum Beispiel die Frage, ob man fähig ist, für sich beziehungsweise für sein Kind zu sorgen – ist in der Situation angelegt. In der Abklärung werden Grenzen aber nicht nur überschritten, sondern auch gesetzt: Abklärende beantworten Fragen dazu, ob ansonsten verbürgte Autonomiespielräume durch ein «Eingriffssozialrecht» (Rosch, 2018) eingegrenzt werden sollen. Dabei soll gerade diese Grenzziehung das gefährdet erscheinende Wohl sicherstellen. Zur Analyse der in dieser Weise auf Grenzen bezogenen Abklärungsarbeit eignet sich die Denkfigur der Grenzbearbeitung, die aktuell in der Sozialen Arbeit diskutiert wird. Grenzen figurieren hier als Ausdruck kontingenter und veränderbarer Machtverhältnisse, wobei Praktiken der Grenzbearbeitung diese (re-)produzieren, aber auch verflüssigen können (z. B. Maurer, 2018). Die Theorieperspektive verbindet die Analyse von Grenzsetzungen mit «Versuche[n], diese in kritisch-utopischer Absicht» (Maurer, 2018, 22) zu verändern. Im Folgenden beschränken wir uns allerdings auf ein deskriptives Vorgehen und fokussieren den KES als eine auf Privatheit bezogene, grenzbearbeitende Normalisierungsinstanz (Kessl & Maurer, 2010, 166 f.).

Das Primat der Vereinbarung

Das Geschehen an Privatheitsschwellen besteht grosso modo aus «Praktiken des Zeigens und Verbergens, des Einlassens und Verschiessens» (Wohrtrab-Sahr, 2011, 38). Um eine Privatheit sicht- und bearbeitbar zu machen, müssen Abklärende hineingelassen werden – sei es im Sinn eines unmittelbaren Augenscheins

oder über den mittelbaren Zugang des Sich-erzählen-Lassens. Abklärende sind dabei gegenüber den Betroffenen in einer übergeordneten Position: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben weites Ermessen in Bezug auf die Abklärungsmethodik, und die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet (Rosch, 2012). Insofern sind die Grenzbearbeitungspraktiken Abklärender hegemonial und diejenigen der Betroffenen marginalisiert (Maurer & Kessel, 2010, 159ff.). Wie bereits erwähnt, ist der Schutz der Privatheit jedoch nicht einfach aufgehoben. Damit reibt sich die Hegemonialstellung Abklärender «programminhärent» mit der Hegemonialstellung von Privatheitsnormen. Diese Reibung manifestiert sich unter anderem in den Interaktionsstrategien der Abklärenden. Über verschiedene organisationale und berufliche Hintergründe hinweg oszillieren die Interaktionsstrategien der jeweiligen Abklärenden zwischen einem Pol der Vereinbarung und einem Pol der Anordnung. Dabei lässt sich für die Interaktionsstrategien der Abklärenden ein Primat der Vereinbarung erkennen (Steffen et al., 2023). Das lässt sich gut mit den Erfahrungen einer Juristin illustrieren, die Abklärungen im Erwachsenenschutz (ES) durchführt. Die Frage, ob die Mitwirkungspflicht der Betroffenen einschliesse, dass sie einen Hausbesuch auch gegen den Willen Betroffener durchführen könne, bezeichnet sie als «eine gute Frage», die sie sich noch nicht gestellt habe. Selten werde die Polizei involviert, die Zwang anwenden könne; «das meiste läuft aber wirklich friedlich und kooperativ» ab.⁵ Das hier gezeichnete Bild stimmt mit den Ergebnissen unserer Analyse überein: Die Abklärenden investieren prioritär in Interaktionsstrategien, die auf Einmischung in einer «Logik der Vereinbarung» abzielen; «Logiken der Anordnung» schlummern allerdings als *ultima ratio* im Hintergrund (Koch et al., 2019).

Wie lässt sich das Primat der Vereinbarung bei Hausbesuchen erklären? Hierfür ist das Beispiel der unangemeldeten Hausbesuche aufschlussreich, die in Kinderschutzabklärungen in Teilen des Auslands standardmässig eingesetzt werden, um Familien in ihrem Alltag zu überraschen (Urban-Stahl et al., 2018, 54 ff.). Ein Sozialarbeiter, der als KES-Behördenmitglied Abklärungen instruiert, meint, dass es sich bei «akute[m] Handlungsbedarf» manchmal nicht umgehen lasse, unangekündigt einen Hausbesuch zu machen; an sich sei eine Abklärung jedoch «kein Überfallkommando». In Argumentationen dieser Art wird häufig ein progressives Selbstverständnis ersichtlich, mit dem auch eine Abgrenzung von einer allzu zudringlichen Fachgeneration erfolgt. Die von uns für die beiden Untersuchungszeiträume erhobenen Materialien ermöglichen keinen symmetrischen Vergleich der Interaktionsstrategien in den beiden Perioden. Wir fanden jedoch Hinweise darauf, dass Abklärende im Kinderschutz in der Zeit zwischen 1960 und 1980 wenig Zurückhaltung in Bezug auf unangemeldete Besuche zeigten und mit diesen Besuchen einen besonderen Erkenntniswert verknüpften (Bühler et al., 2021, 2022).

5 Die Materialausschnitte wurden sprachlich bereinigt.

Passend dazu bezeichnet ein Jurist aus einer mandatsführenden Organisation in der Gegenwart unangemeldete Hausbesuche als «Schikanebesuche [aus] einer Zeit, die vorbei ist». Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage einer älteren Sozialarbeiterin, die vor dem Hintergrund einer langen Berufserfahrung bis heute Abklärungen durchführt. Zu Beginn ihrer Tätigkeit habe sie einen Hausbesuch mit einer Kollegin gemacht, «die sehr viel früher ausgebildet worden» sei als sie. Während sie selbst das Gespräch führte, habe ihre Kollegin ungefragt den Kühlschrank der Familie inspiziert – für sie ein «No-Go».

In enger Verbindung mit normativen Aspekten stehen interventionsstrategische Logiken. Für Abklärende hängt die Qualität ihrer Informationsermittlung auch davon ab, ob und wie gut es ihnen gelingt, bei den Betroffenen ein «einvernehmliches» Zeigen von Privatheit zu erreichen. Ein Sozialarbeiter eines Abklärungsdienstes im ES erklärt, er müsse eine «Vertrauensbasis» aufbauen, «damit man die Informationen für eine saubere Abklärung kriegt». Ein Sozialarbeiter eines Abklärungsdienstes im Kinderschutz (KS) beschreibt Fälle, in denen mit Familien keine Kooperation hergestellt werden konnte; sein Bericht sei «dann für die KESB nicht wirklich brauchbar». Ein Grund für das Primat der Vereinbarung ist ferner die Programmatik von KES-Massnahmen: Im Optimalfall sollen Betroffene insofern rehabilitiert werden, dass sie «die elterliche Sorge bzw. ihre Angelegenheiten [...] wieder selbständig und eigenverantwortlich übernehmen [...] können» (Fassbind, 2018, 109). Hierfür müssen die Massnahmen – so die Abklärenden – von den Betroffenen akzeptiert werden, wobei das Geschehen während der Abklärung hierfür eine sehr wichtige Rolle spiele. Ein Sozialarbeiter eines Abklärungsdienstes im ES zieht dabei eine Parallele zur Werbung für ein Produkt. Ein ungünstiger «Werbeauftritt» beim Hausbesuch mache ein Interesse am Produkt (also an der staatlichen Hilfe) unwahrscheinlich: «Wenn Sie das Vertrauen schon kaputtmachen, indem Sie sich schlecht aufführen beim Hausbesuch, dann hat diese Person dann auch kein Vertrauen in die Beistandschaft». Das Werben um Kooperation von Anfang an bedeutet also keine Vernachlässigung des Kontrollauftrags des KES. Erkennbar ist vielmehr die Logik einer «sanften Kontrolle» (Peters & Cremer-Schäfer, 2021), die Eingriffe ohne offenkundigen Zwang priorisiert.

Zwischen Vereinbarung und Anordnung

Gemessen an unserem Alltag ist eine Abklärung etwas ungemein Zutringliches, ja Unhöfliches. Es gibt im Auftrag der Informationsermittlung gründende Anlässe dafür, der Alltagslogik der Höflichkeit – eine wechselseitige, auf ein interaktives Gleichgewicht bedachte Imagepflege (Lakoff, 1989, 101 f.) – punktuell nicht zu folgen. Dazu passt die Aussage eines Juristen einer Abklärungsorganisation: Eskaliere ein Hausbesuch, passiere dies vor allem dann, wenn er als Abklärender eine Frage gestellt habe, die das Gegenüber «sehr persönlich nimmt, die ich aber stellen musste». Das unhöfliche Eindringen macht die Situation des Hausbesuchs

nicht nur konflikthanfällig, sondern ist für Abklärende auch davon unabhängig mit negativen Emotionen verbunden. Für eine Sozialarbeiterin eines Abklärungsdienstes im KS betrifft dies den Hausbesuch mit seinem unerwünschten Eindringen in die Privatsphäre grundsätzlich, wobei sie von einer «Scham» spricht, die sie bei jedem Hausbesuch empfinde und «die ich vor mir selber ein wenig überspiele».

Eine zentrale Strategie zur Bearbeitung dieses Konfliktpotenzials, das auch und gerade die angestrebte Vereinbarungslogik bedroht, besteht in einer ostentativen Höflichkeit. Damit wird versucht, strukturell bedingte und unvermeidliche Höflichkeitsbrüche interaktiv einzubetten und dadurch akzeptabel zu machen. Dies erinnert an einen Befund zu Interaktionen in Strafprozessen und Psychoanalysen: Trotz der Primärfunktion der Informationsermittlung bleibe Höflichkeit wichtig, weil «participants find discourse lacking politeness conventions too uncomfortable to continue for any length of time» (Lakoff, 1989, 103). Grundlegend für die von uns rekonstruierten Höflichkeitsstrategien ist die Vorbereitung von Momenten des konflikthanfälligen thematischen und räumlichen Eindringens. Inhalt und Setting dieser Interaktionen unterscheiden sich fallweise und abhängig von den lokalen Strukturen; sprichwörtlich geht es aber immer darum, «nicht mit der Tür ins Haus zu fallen». Für die meisten Abklärenden beginnen die Interaktionen *idealiter* schon im Vorfeld und nicht erst mit dem Hausbesuch selbst. Thematisch versuchen sie, einen «steilen Einstieg» – so ein Sozialarbeiter einer Abklärungsorganisation im KS – zu vermeiden. Unverfängliche Interaktionen vor dem Hausbesuch oder zu dessen Beginn dienen der Vertrauensbildung. So erklärt eine Sozialarbeiterin eines KS-Abklärungsdienstes, dass Betroffene bei einem Gespräch in ihrem Büro zunächst ein «Gesicht» von ihr bekommen müssten. Sei ein Hausbesuch indiziert, erkläre sie gegen Gesprächsschluss, dass eine Abklärung verschiedene Sachen «beding[e]» und «ich gerne einmal bei Ihnen vorbeischaue» würde. Kommt es zu einem auf diese Weise oder anders vereinbarten Hausbesuch, bedanken sich die Abklärenden ausdrücklich für die diesbezügliche Kooperation. Dies zeigt sich bei einem von uns beobachteten Abklärungsbesuch bei der achtjährigen Maria: Nachdem die Besuchenden von Mutter und Stiefvater zum Küchentisch dirigiert wurden, eröffnet die Sozialarbeiterin das Gespräch. Sie erklärt sich dankbar, «einen Eindruck der Lebenswelt von Maria gewinnen» zu können, zumal «das Türe-Aufmachen in einer solchen Situation schwierig ist». Die beiden Exzerpte zeigen, dass der Anlass der notwendigen Zudringlichkeit auf einer der persönlichen Verfügung der Abklärenden enthobenen Ebene verortet wird. Dadurch erfolgt eine Art höfliche Distanzierung von der als unangenehm anerkannten Zudringlichkeit. Die Abklärung, so die Botschaft der Abklärenden, bedingt jedoch rein sachlich solche Schritte. Teilweise erfolgt in diesem Stadium des Gesprächs auch eine Distanzierung von der Entscheidungsinstanz, die dadurch möglich wird, dass die Hausbesuchenden und das entscheidungsverantwortliche Personal häufig nicht identisch sind (Steffen et al., 2023). Die Verantwortungszuschreibung erfolgt dann nicht nur in Richtung der Sachebene, sondern konkreter in Richtung der KESB. So verortet ein Jurist, der

regelmässig mit KES-Abklärungen mandatiert wird, seine Aufgabe in verschiedenen Interaktionen mit Betroffenen, die wir beobachtet haben, darin, «nur einen Bericht zu machen, und die KESB entscheidet». Weiter zeigen die Exzerpte, dass das Eindringen in die Privatheit mit Höflichkeitsformeln begleitet wird. Was für Höflichkeitsformeln insgesamt zentral ist, nämlich die symbolische Anerkennung der Territoriums- und Autonomieansprüche des Gegenübers (Brown & Levinson, 2007, 71), wird also auch von den Abklärenden bei ihrer Arbeit im KES genutzt.

Betroffene scheinen häufig keinen Widerstand gegen die Zudringlichkeit beim Eindringen in ihre Privatheit zu leisten. Mitunter lösen von Abklärenden gestellte Fragen zu Aspekten der Privatheit bei Betroffenen ein Zeigeverhalten aus, bevor überhaupt eine entsprechende Bitte geäussert wurde. Beides ist in der Regel nicht allein mit dem aktuellen Geschehen zwischen den Interagierenden zu erklären. So berichtet eine Juristin eines Abklärungsdienstes im ES, sie erhalte von Betroffenen teilweise ohne Weiteres eine «Offerte» für einen Hausbesuch. Diese würden ihr damit mitteilen wollen: «Hey, ich habe alles im Griff!» An vielen Stellen im Material wird klar, dass den Betroffenen die Anordnungsmöglichkeiten im KES typischerweise bekannt sind und das Vorzeigen der Privatheit zuweilen als Chance wahrgenommen wird, das eigene Verfahren in die gewünschte Richtung zu lenken. Das Zudringlichkeitsmanagement der Abklärenden zielt darauf, derartige Mitwirkungsinteressen grundsätzlich zu begünstigen. Der höfliche Auftritt soll dem Gegenüber eine unbedenkliche Hilfeintention und ein gemeinsames Interesse an einer allenfalls angezeigten Verbesserung der Situation vermitteln. Für den KS erklärt ein Sozialarbeiter eines Abklärungsdienstes, er suche die Familien davon zu überzeugen, dass erst deren Mitwirkung ein «Einfließen» ihrer «Situation und Sichtweise» in das Verfahren ermögliche. Die kooperative Gewährung von Einblicken in die Privatheit, so die Botschaft von der Seite der Abklärenden, birgt die Chance, einen womöglich unnötigen Eingriff zu verhindern und/oder passende Hilfe zu erhalten.

Insofern wird versucht, die «Drohkulisse» einer Abklärung in eine «Chancenkulisse» zu transformieren. Die Drohkulisse bleibt aber insofern bedeutsam, als die Kooperationsverweigerung explizit oder im Umkehrschluss als etwas qualifiziert wird, das negative Folgen haben kann. Im KS erfolgen Hinweise auf die Risiken ausbleibender Kooperationsbereitschaft zumeist parallel zu einem chancenorientierten Werben um Kooperation. Betont werden die Hinweise auf möglichen Zwang dann, wenn Abklärende Widerstand gegen für wichtig erachtete Einblicke wahrnehmen. Komme er zum Schluss, ihm werde ein Kind «vorenthalten», so der zuletzt zitierte Sozialarbeiter, verdeutliche er, dass hieraus «etwas Ungutes für alle Beteiligten» resultieren könne. Im ES scheinen solche Druckmomente, die auf eine «prekäre Freiwilligkeit» (Gallati, 2012b, 140) zielen, zurückhaltender eingesetzt zu werden. Die Aushandlung eines vom Gegenüber akzeptierten Zugangs zu seiner Privatheit spielt zwar auch im KS eine wichtige Rolle. Die Präsenz eines schutzbedürftigen Kindes scheint aber nicht nur zu einer rigideren Bewertung häuslicher

Verhältnisse durch die Abklärenden zu führen (Steffen et al., 2023), sondern auch zu einem häufigeren Rückgriff auf Druckmittel. Für den ES sind dagegen mitunter eine Reihe von zeitraubenden Zugangsversuchen dokumentiert. So findet sich ein Falldossier, in dem ein Betroffener zunächst diverse Termine in der Behörde hat verstreichen lassen. Der Sozialarbeiter des Abklärungsdienstes scheint dies dem Betroffenen nicht zum Vorwurf gemacht zu haben und notiert drei Monate nach dem ersten Kontaktversuch, dass er ihn nun zum Hausbesuch «bewegen» konnte. Eine Sozialarbeiterin desselben Dienstes meint, der Widerstand von Betroffenen gegen Hausbesuche sei meist schambedingt. Sie erkläre dem Gegenüber dann, dass «es Situationen gibt, wo der Haushalt einem zu viel wird», und «wir ja da sind, um zu schauen, wo haben Sie Mühe und wie könnte man helfen». Während solcher Gespräche, die z. B. auf der Türschwelle stattfinden, merke man dann oft, so die Sozialarbeiterin, «jetzt läuft es», und dem Anliegen, das Gespräch im Innern der Wohnung fortzusetzen, werde entsprochen. Bei solchen Zugangsverhandlungen lässt sich indes beobachten, dass Betroffene, die Probleme grundsätzlich von sich weisen, in ein Beweisinteresse verstrickt werden. Charakteristisch zeigt sich dies bei einem als Behördenmitglied tätigen Sozialarbeiter, der Anhörungen teilweise als Hausbesuch durchführt. Stosse er dort hinsichtlich eines Inspektionsinteresses auf Widerstand, so akzeptiere er dies. Werde ihm dann z. B. erklärt, die Küche werde regelmässig gereinigt, übe er «ein bisschen Druck aus», indem er anfüge: «Dann sollte es ja kein Problem sein, dass ich dort noch reinschauen.» Auch die vereinbarungsorientierten Strategien können somit in verschiedenen Facetten mit Druck verbunden sein. Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Betroffene entsprechen Bitten um Zugänge in ihre Privatheit auch deshalb, weil sie erwarten, dass die eigene Kooperation ihren Interessen dient. Zugleich besteht eine wichtige Strategie der Abklärenden in Bezug auf fehlende Kooperationsbereitschaft in der Bekräftigung bzw. Induzierung derartiger Mitwirkungsinteressen.

Jenseits von Vereinbarung und Anordnung

Es gibt zwei Zugänge zur Privatheit, die jenseits der bisher besprochenen Vereinbarungs- und Anordnungslogik stehen. Erstens basiert das Fallwissen Abklärender stark auf Erkundigungen bei anderen Akteur:innen, die über Informationen zur jeweiligen Privatheit verfügen. So haben Abklärende die Möglichkeit, auf das Wissen der staatlichen Bürokratie zurückzugreifen – z. B. über Steuerdaten. Eher noch wichtiger ist der Informationsaustausch mit Personen, die als Laien (insbes. Angehörige von Betroffenen) oder Fachkräfte (insbes. aus dem Bildungs- und Gesundheitssektor) mit dem konkreten Fall vertraut sind. Wie wir andernorts ausführen (Steffen et al., 2023), erfüllt diese Informationsermittlung verschiedene Zwecke. Für den hiesigen Zusammenhang ist zentral, dass solche Erkundigungen die Zudringlichkeit bei der unmittelbaren Interaktion mit Betroffenen entlasten können. Eine Sozialarbeiterin eines ES-Abklärungsdienstes erklärt, dass sie sich bei

Widerstand von Betroffenen gegen Face-to-Face-Kontakte die Frage stellt, ob sie sich nicht auch über die oben erwähnten Informationskanäle und ein Telefongespräch mit der betroffenen Person bereits «ein Bild machen» kann, ohne dass es zu einer persönlichen Begegnung kommen muss. Zweitens lassen sich Momente einer nicht offenkundigen Inspektion der Häuslichkeit ausmachen. Die eben zitierte Sozialarbeiterin erklärt, sie habe nicht den Anspruch, Wohnungen systematisch einzusehen, sondern sie schaue «grundsätzlich einfach [in der Wohnung] herum, während wir an den vom Betroffenen gewählten Ort gehen». Bei teilnehmenden Beobachtungen zeigt sich, dass Abklärende geübt darin sind, sich mit flüchtigen, von aussen kaum erkennbaren Wahrnehmungen ein Bild der häuslichen Umgebung zu machen. Teilaspekte dieses «Herumschauens» werden in der Interaktion mit Betroffenen nicht transparent und sind insofern auch nicht vereinbart. Eine punktuell erkennbare Ausprägung einer nicht offenkundigen Inspektion ist die verdeckte Inspektion. Einzelne Abklärende beschreiben in Interviews, dass sie teilweise eine unverfängliche Intention anführen, um bestimmte Einblicke zu erlangen. So schildert eine in Kleinkindabklärungen involvierte Pflegefachperson, dass ihr ein Blick auf das kindliche Gesäss Informationen zur Qualität der Kinderpflege liefere. Das Gesäss nehme sie beim Wiegen des Kindes in Augenschein, wobei sie den Eltern erkläre, das Wiegen gehöre zur Abklärung, und man mache dies ohne Windeln – «obwohl man eigentlich mit Windeln wiegt». Das Vorschieben eines harmlosen Anlasses kaschiert also einen Moment besonderer Zudringlichkeit. Wie verbreitet solche Praktiken sind, ist unklar. Festzuhalten ist, dass in Austauschgesprächen mit Praktiker:innen starke Kritik an einer solchen «aktiven Täuschung» geäussert wurde.

Anordnungen im Notfall

Bisher ist klar geworden, dass Abklärende die rein direktive Anordnung eines Zugangs in die Privatheit zu umgehen suchen. Für die Phase zwischen Gefährdungsmeldung und KESB-Entscheid scheint man davon kaum abzurücken. In Interviews wird die Möglichkeit erwähnt, Personen, die sich der Kontaktnahme nachhaltig verweigern, polizeilich vorführen zu lassen, wobei uns dazu allerdings kein Dossier vorliegt. Ein sozialarbeiterisch ausgebildetes Behördenmitglied erklärt, dass man sich einen solch einschneidenden Schritt «wirklich gut überlegen» müsse. Die Erzwingung eines Zugangs in die Wohnung, deren Unverletzlichkeit verfassungsmässig geschützt wird und deshalb eigentlich «ein heiliges Gut» darstellt, sei indes noch heikler und nur verantwortbar, wenn «wirklich Anhaltspunkte» einer akuten Gefährdung vorlägen. Die analysierten Dossiers bestätigen, dass Abklärende die Erzwingung eines «Hausbesuchs» nur in als akut beurteilten Situationen in Betracht ziehen und dann mit Blaulichtorganisationen kooperieren. Für den KS wurden uns Dossiers vorgelegt, in denen es nach längeren Phasen der Mandatsführung zu brachialen Durchbrüchen in die Privatheit kommt. Für die

Abklärungsphase liegen uns dafür nur Beispiele aus dem ES vor. Mehrere solcher Interventionen sind im Fall eines als suizidal beurteilten 46-jährigen Mannes dokumentiert. Nach verschiedenen Kontaktabbrüchen und erfolglosem Klingeln an der Wohnungstür verschaffte sich der Abklärende mehrmals und immer in Sorge um das Leben des Betroffenen mit der Polizei Zugang zur Wohnung. Während hier der Betroffene immer physisch wohlauf angetroffen und ein akuter Interventionsbedarf im Nachhinein verneint werden musste, kann es im Kontext solcher Einsätze zu Sofortmassnahmen (Art. 445 ZGB) und zu fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 426 ff. ZGB) kommen. Dass die Anordnungslogik bei einer für akut befundenen Gefährdung gewaltförmig werden kann, zeigt sich im Dossier eines 87-jährigen Mannes. Der Mann wird der KESB von der Beiständin der Ehefrau als «sehr verwirrt» gemeldet. Zeitgleich wird er von der Polizei in einem ebenso beschriebenen Zustand im öffentlichen Raum aufgegriffen. Gemäss Aktenlage ist ein sofortiger Interventionsbedarf unter den beteiligten Fachkräften unumstritten. Ein vereinbarter Übertritt in das Altersheim der Ehefrau scheidet jedoch, da der Betroffene dieses umgehend und in einem wiederum als verwirrt gedeuteten Zustand verlässt. Ohne weitere Abklärung verfügt die KESB eine fürsorgerische Unterbringung in der Alterspsychiatrie, die von einer als Behördenmitglied tätigen Sozialarbeiterin vollzogen wird. Diese notiert, der Mann sei «nicht freiwillig mitgegangen» und «musste durch die Polizei auf der Transportbahre der Ambulanz festgeschnallt» werden.

Resümee: Grenzbearbeitung zwischen Schutz und Vulnerabilisierung

Für den KES ist die Auffassung essenziell, dass Privatheit scheitern kann. In einer Gesellschaft, in der Erwachsene ihre Verhältnisse möglichst frei von staatlichen Direktiven gestalten sollen, werden im KES Lebenslagen problematisiert und bearbeitet, die eine schutzorientierte Einschränkung dieser Freiheit zu rechtfertigen scheinen. Die ansonsten hochrespektierte Geschlossenheit der (konkreten und metaphorischen) «eigenen vier Wände» kann demnach einer ausreichenden Sorge um sich bzw. sein Kind entgegenstehen. Folglich muss die Geschlossenheit der jeweiligen Privatheit im Interesse des Wohls des/der Betroffenen (Kind oder Erwachsene:r) durchlässig gemacht werden. Folgt man Erving Goffman (2014, 54 ff.; vgl. Gallati, 2012a, 201), bedroht der KES damit systematisch die räumlichen und nichträumlichen Territorien, mit denen wir unser Selbst schützen. Insofern liegt dem Interventionsfeld des KES eine Paradoxie zugrunde: Das Wohl Betroffener soll mit einem Mittel sichergestellt werden, das dieses Wohl immer auch vulnerabilisiert, da es in die Territorien des Selbst interveniert.

Die heutigen Grenzbearbeitungspraktiken der Abklärenden können als Umgang mit dieser Paradoxie gelesen werden. Das Primat der Vereinbarung und

das Bestreben, die Momente unerwünschten Eindringens möglichst gering zu halten, zielen auch darauf, eine Vulnerabilisierung der Betroffenen durch das Abklärungsgeschehen zu verhindern oder wenigstens auf ein Minimum zu beschränken. Für Abklärende wird der Territoriumsanspruch von Bürger:innen bezogen auf ihre eigene Wohnung im Fall der Eröffnung eines Abklärungsverfahrens also nicht einfach hinfällig. Weiter werden im Konfliktfall Gebote des Respekts vor privatem Eigensinn und öffentliche Kontrollinteressen gegeneinander abgewogen. Eine rigorose Durchsetzung kollektiver Leitbilder von «Normalität», wie sie für historische Praxen beobachtet wird (Gallati, 2016, 969), ist in den von uns untersuchten Feldern nicht erkennbar. Vermutlich ist dies Ausdruck einer grundrechtlichen Sensibilisierung der Abklärenden wie auch jenes Denkens in Spannungsfeldern, das sich im Kontext der Sozialen Arbeit primär um die Figur eines Doppelmandats von Hilfe und Kontrolle entfaltet hat (in Bezug auf den Hausbesuch: Urban-Stahl et al., 2018, 15 ff.). Zwei Aspekten gilt es weiter nachzugehen: Erstens ist das Primat der Vereinbarung mit Anreizen zu einer strategischen Intransparenz der Abklärenden verbunden. Wie gezeigt, wird im chancenorientierten Werben um Kooperation der Hilfe- gegenüber dem Kontrollaspekt betont. Punktuell kommt es dabei dazu, dass die Abklärenden ihr mächtiges Kontrollhandeln herunterspielen oder verschleiern. Es gilt im Auge zu behalten, dass Betroffene – ein Stück weit auch unabhängig von damit verbundenen Konfliktpotenzialen – in geeigneter Form über das Geschehen zu informieren sind. Zweitens wird das hier für die Abklärungsphase dargelegte Zudringlichkeitsmanagement nach der Anordnung von Massnahmen nicht etwa obsolet. Das Gelingen des Zugangs in die Privatheit Betroffener ist für Mandatsführende wie auch für die von ihnen eingesetzten Hilfen vor Ort (z. B. Familienbegleitungen, Pflegedienste) geradezu matchentscheidend, wobei sich wiederum Hinweise auf ein Changieren zwischen Logiken der Vereinbarung und der Anordnung finden. Insgesamt ist für Abklärung und Mandatsführung vertiefter der Frage nachzugehen, welche Faktoren das Zudringlichkeitsmanagement in seinen direktiven und weniger direktiven Aspekten beeinflussen. Aus einer an Goffman angelehnten Perspektive scheint zentral, dass das omniprésente Ringen um «eine eigene Territorialität» (Gallati, 2012a, 202) nicht als blosse Reaktanz, sondern als sinnhaft und dialogisch nutzbar adressiert wird. Dabei ist auch auf die Rahmenbedingungen zu achten: Die dialogische Auseinandersetzung mit dem Territoriumsanspruch Betroffener braucht Zeit. Die schwindelerregenden Fallzahlen, von denen uns besonders für die Mandatsführung berichtet wird, stimmen nachdenklich.

Literatur

- Alberth, L., Bode, I., & Bühler-Niederberger, D. (2010). Kontingenzprobleme sozialer Interventionen. Kindeswohlgefährdung und der organisierte Eingriff in den privaten Raum. *Berliner Journal für Soziologie*, 20, 475–497.
- Brown, P., & Levinson, S. C. (2007). Gesichtsbetrohende Akte. In S. K. Herrmann, S. Krämer & H. Kuch (Hg.), *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung* (pp. 59–88). transcript.
- Bühler, R., Koch, M., & Steffen, M. (2022). «Während meines Hausbesuchs konnte ich mir ein eindeutiges Bild machen.» Praxis und Bedeutung von Hausbesuchen im Kinderschutz, 1960–1980. *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 72, 110–126.
- Bühler, R., Steffen, M., & Koch, M. (2021). Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern. Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaftlicher Praxiswandel, 1960–1980. *Traverse*, 28, 36–47.
- Gallati, M. (2012a). Präkäre Territorien des Selbst. Ein Versuch über Vormundschaft als Interaktionsraum. *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 108, 198–208.
- Gallati, M. (2012b). Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden. In G. Hauss et al. (Hg.), *Ein-griffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)* (pp. 105–144). Chronos.
- Gallati, M. (2016). Kopernikanische Wende oder Schrecken ohne Ende? Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus historischer Perspektive. *Die Praxis des Familienrechts*, 17, 957–970.
- Goffman, E. (2014). *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung* (10. Ausg.). Suhrkamp.
- Goffman, E. (2019). *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag* (18. Ausg.). Piper.
- Häfeli, C. (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Ausg.). Stämpfli.
- Kessl, F., & Maurer, S. (2010). Praktiken der Differenzierung als Praktiken der Grenzbearbeitung. Überlegungen zur Bestimmung Sozialer Arbeit als Grenzbearbeiterin. In F. Kessl & M. Plöber (Hg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (pp. 154–169). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Koch, M. (2024). «Zunehmende Verwahrlosung». Erwachsenenschutzrechtliche Hausbesuche und fürsorgerische Unterbringung bei älteren Menschen aus problemsoziologischer Perspektive. In V. Barras, A. Jungo & F. Sager (Hg.), *Diffuse Verantwortlichkeiten. Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 2 (pp. 169–182). Schwabe Verlag.
- Koch, M., Piñeiro, E., & Pasche, N. (2019). «Wir sind ein Dienst, keine Behörde.» Multiple institutionelle Logiken in einem Schweizer Jugendamt – Ein ethnografisches Fallbeispiel aus der street-level bureaucracy. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 20. doi.org/10.17169/fqs-20.2.3045
- Koch, M., Steffen, M., & Bühler, R. (2020). Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz – eine qualitative Studie. *Soziale Passagen*, 12, 441–445.
- Koch, M., & Steffen, M. (2023). Gefährdung und Geruch im Kontext erwachsenenschutzrechtlicher Hausbesuche. In A. Pofert et al. (Hg.), *Leib – Körper – Ethnographie. Erkundungen zum Leib-Sein und Körper-Haben* (pp. 237–247). OLDIB-Verlag.
- Lakoff, R. T. (1989). The limits of politeness: therapeutic and courtroom discourse. *Multilingua*, 8, 101–129.

- Maurer, S. (2018). Grenzbearbeitung. Zum analytischen, methodologischen und kritischen Potenzial einer Denkfigur. In B. Bütow, J.-L. Patry & H. Astleitner (Hg.), *Grenzanalysen – Erziehungswissenschaftliche Perspektiven zur einer aktuellen Denkfigur* (pp. 20–33). Beltz Juventa.
- Parton, N. (2014). *The Politics of Child Protection. Contemporary Developments and Future Directions*. Palgrave Macmillan.
- Peter, V., Dietrich, R., & Speich, S. (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Ausg.) (pp. 148–167). Haupt.
- Peters, H., & Cremer-Schäfer, H. (2021). Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. In J. Wehrheim (Hg.), *Sanfte Kontrolle? Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020* (pp. 19–124). Beltz Juventa.
- Ramsauer, N. (2000). «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Chronos.
- Rosch, D. (2012). Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen in kindes[schutz]rechtlichen Verfahren. *Aktuelle Juristische Praxis*, 21, 173–186.
- Rosch, D. (2018). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Ausg.) (pp. 30–33). Haupt.
- Simmel, G. (2009). *Aufsätze und Abhandlungen 1909–1918* (6. Ausg.). Suhrkamp.
- Steffen, M., & Koch, M. (2023). Räume, Rhythmen und Hierarchien des Familialen. Zur Konstruktion des Kindeswohls im Kontext kindesschutzrechtlicher Hausbesuche. *Soziale Probleme*, 34, 112–127.
- Steffen, M., Koch, M., & Bühler, R. (2023). «Sachverhaltserforschung als Ermessensarbeit. Abklärungslogiken im Kontext von Hausbesuchen im Kindes- und Erwachsenenschutz.» *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*. Abgerufen am 9. Oktober 2023 von <https://szsa.ch/ojs/index.php/szsa-rsts/article/view/263/293>.
- Urban-Stahl, U., Albrecht, M., & Gross-Lattwein, S. (2018). *Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern*. Barbara Budrich.
- Wohlrab-Sahr, M. (2011). Schwellenanalyse – Plädoyer für eine Soziologie der Grenzziehungen. In C. Koppetsch & K. K. Hahn (Hg.), *Soziologie des Privaten* (pp. 33–52). VS für Sozialwissenschaften.